

13. I. 1916

Die Vorbereitungen für die Kriegsgewinnsteuer in Ungarn.

Wien, 12. Januar.

In Ungarn werden die Vorbereitungen getroffen, um die außerordentlichen Gewinne im Kriege für die Besteuerung zur Bestreitung der Kriegskosten zu sichern. Ueber das Prinzip, daß Kriegsgewinne den Unternehmungen nicht voll verbleiben, sondern teilweise zur Deckung der Kriegslasten verwendet werden sollen, ist man sich in Oesterreich, in Ungarn und in Deutschland einig. In keinem dieser drei Länder sind aber feststehende Entschliessungen darüber gefaßt, in welchem Ausmaße die Kriegsgewinnsteuer auferlegt werden und in welcher Weise sie eingehoben werden soll. Was die Gesetzgebung bisher verfügte, sind vorbereitende Maßnahmen, Sicherungen, welche verhüten sollen, daß die Gewinne des Kriegsjahres zur Gänze verteilt oder anderweitig verwendet und auf diese Art den Steuerzwecken entzogen werden. In Deutschland ist eine derartige vorbereitende Gesetzesvorlage zur Sicherung der Kriegsgewinne bereits vom Reichstag verabschiedet worden und für die Frühjahrssession wird die Einbringung des Gesetzentwurfes über die Besteuerung der Kriegsgewinne angekündigt. In Ungarn soll das Amtsblatt des Finanzministeriums, das in den nächsten Tagen erscheint, eine Verordnung enthalten, welche den Gesellschaften verbietet, höhere Dividenden als in den letzten drei Jahren auszubezahlen, so daß die Mehrgewinne im Kriegsjahre in Reserve gestellt und auf diese Art für die Zwecke der Kriegsteuer verfügbar gehalten werden. Welche Maßnahmen in Oesterreich ergriffen werden sollen, steht noch nicht endgültig fest; man nimmt aber an, daß ungefähr der gleiche oder ein ähnlicher Weg wie in Ungarn beschritten werden dürfte.

Die ungarische Verordnung ist weitergehend als das deutsche Gesetz. In Deutschland ist verfügt worden, daß 50 Prozent des Mehrgewinnes im Kriege in eine zu bildende Sonderrücklage eingestellt werden sollen; die andere Hälfte des Mehrgewinnes ist schon jetzt verfügbar und kann zu einer Erhöhung der Dividende verwendet werden. Tatsächlich haben auch bereits eine Reihe deutscher Gesellschaften ihre Dividenden über das Ausmaß der letzten Jahre erhöht. In Ungarn soll dagegen die Möglichkeit einer höheren Dividendenzahlung vorerst vollständig ausgeschlossen sein. Durch die in Aussicht genommene und angekündigte Verordnung werden nämlich die Aktiengesellschaften angewiesen, die Dividende für das Jahr 1914 höchstens im Ausmaße der Dividende eines der drei letzten Jahre zu bemessen. Es kann also die höchste Dividende während dieser dreijährigen dem Kriege vorangegangenen Periode abermals bezahlt, nicht aber über sie hinausgegangen werden. Ein früherer Vorschlag ging dahin, daß die Gesellschaften nicht den Durchschnitt der drei letzten Jahre mit der diesmaligen Dividende übersteigen dürfen. Dieser Vorschlag ist abgelehnt worden und die Gesellschaften dürfen die höchsten Dividenden, aber nicht mehr bezahlen. Was darüber hinaus als Gewinn erzielt wurde, ist in eine Reserve zu legen, die dann die Grundlage für die Bemessung der Kriegsgewinnsteuer bilden kann. Wenn eine Gesellschaft in den drei letzten Jahren überhaupt keine Dividende gezahlt hat, so soll sie berechtigt sein, aus einem erzielten Gewinne die fünfprozentigen Zinsen zu verteilen. Auch private Fabrikanten und Lieferanten des Heeres sollen zur Kriegsgewinnsteuer herangezogen werden, und ebenso sollen Mittel und Wege aufgefunden werden, um die außerordentlichen Kriegsgewinne in den landwirtschaftlichen Betrieben zu erfassen.

Manche Gesellschaften haben im Kriege besondere Konjunkturgewinne erzielt, insbesondere jene Unternehmungen, die eigentliche Artikel für die Heeresausrüstungen erzeugen. Ueber diese Kriegsgewinne können sie aber vorläufig nicht ganz verfügen und dürfen sie, soweit die verteilten Gewinne früherer Jahre überschritten sind, nicht zur Dividendenzahlung verwenden. Eine Steigerung der Dividenden ist also gegenwärtig ausgeschlossen. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Kriegsgewinne den Aktionären ganz entgehen und völlig dem Steuereinkommen zufallen werden. Sie sollen nur vorläufig in die Reserve gelegt und von der Verteilung ausgeschlossen sein. Wieviel davon der Staat für sich in Anspruch nimmt, was den Aktionären verbleibt und wie dann diese Restgewinne verteilt werden sollen, das wird erst in einem späteren Zeitpunkte feststehen, wenn die Vorlage über die Besteuerung der Kriegsgewinne bereits Gesetz geworden ist. Die Unternehmungen werden die Dividenden der letzten Jahre festhalten können. Die Rima-Muraner Eisenwerksgesellschaft hat beispielsweise im Jahre 1912/13 eine Dividende von 38 Kronen, im Jahre 1913/14 von 10 Kronen und im Jahre 1914/15 von 34 Kronen gezahlt. Sie wird also für das laufende Geschäftsjahr wieder eine Dividende von 38 Kronen ausschütten können; diese ist, da das Jahr 1912/13 sehr günstig war, die höchste, die bei dem Unternehmen jemals verzeichnet worden ist. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den meisten übrigen Unternehmungen. Für das Jahr 1914 waren die Dividenden noch gedrückt, das Jahr 1915 hatte einen lebhafteren Geschäftsgang und die Gesellschaften werden in der Lage sein, die hohen Dividenden des Jahres 1913 zu bezahlen. Was mehr verdient worden ist, bleibt von der Ausschüttung ausgeschlossen und für die Kriegsgewinnsteuer reserviert.